

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH - gültig ab 01.01.2021

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)



In Ergänzung zur StromGVV/GasGVV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH:

1. ABRECHNUNG (§ 12 STROMGVV; § 12 GASGVV)

- Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich und orientiert sich an der Vorgabe des Netzbetreibers (Jahresabrechnung). Die Stadtwerke Speyer GmbH behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben.
- Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Grundversorgers monatliche Abschläge zu verlangen.

2. ABSCHLAGSZAHLUNGEN (§ 13 STROMGVV; § 13 GASGVV)

Die Stadtwerke Speyer GmbH erhebt monatlich gleiche, rückwirkend zu entrichtende Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1c erhebt die Stadtwerke Speyer GmbH keine Abschlagszahlungen.

3. VORAUSZAHLUNG UND VORKASSENSYSTEME (§ 14 STROMGVV; § 14 GASGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Speyer GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Stadtwerke Speyer GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4. ZAHLUNGSWEISE (§ 16 ABS. 2 STROMGVV; § 16 ABS. 2 GASGVV)

- Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
 - SEPA-Basislastschriftmandat**
Im Rahmen des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandat hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Stadtwerke Speyer GmbH von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Stadtwerken ein SEPA-Mandat zu erteilen.
 - Überweisung**
Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadtwerke Speyer GmbH fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stadtwerke Speyer GmbH zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
 - Bareinzahlung** (Kassenautomat) im Kundenzentrum der Stadtwerke Speyer GmbH; Industriestraße 23; 67346 Speyer
- Die Stadtwerke Speyer GmbH behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.
- Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Speyer GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Speyer GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Speyer GmbH.

5. ZAHLUNG UND VERZUG (§ 17 STROMGVV; § 17 GASGVV)

- Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Speyer GmbH zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Höhe der zu ersetzenden Bankkosten ist abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut.

6. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG (§ 19 STROMGVV; § 19 GASGVV)

- Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. KÜNDIGUNG (§ 20 STROMGVV; § 20 GASGVV)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktllokations-ID
- Zählernummer
- Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

8. INFORMATIONEN

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten der Stadtwerke Speyer GmbH finden sich auf unseren Internetseiten unter www.stadtwerke-speyer.de.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2016.

ANLAGE PREISBLATT

ZU 1. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN „ABRECHNUNG“

Zwischenabrechnung**	20,00 € (16,81 €)
Zusätzliche unterjährige Abrechnung**	12,00 € (10,08 €)
Wunschrechnungskorrektur**	25,00 € (21,01 €)
Kosten für die Erstellung und Versand einer Rechnungskopie	5,00 € (4,20 €)
Adressfeststellung (z. B. Anfragen Einwohnermeldeamt)	nach Aufwand

** Die aufgeführten Preise gelten ausschließlich bei Zählerstandsmitteilung durch den Kunden. Müssen die Zählerstände zur Abrechnung von der SWS beim Netz- oder Messstellenbetreiber angefordert werden, erhöht sich das hier angegebene Entgelt um die Kosten des Netzbetreibers für die Zählerstandsfeststellung und -übermittlung.

ZU 3. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN „VORAUSZAHLUNG UND VORKASSENSYSTEM“

Inbetriebnahme Zähleranlage während der Geschäftszeiten	nach Aufwand
Inbetriebnahme Zähleranlage außerhalb der Geschäftszeiten	nach Aufwand

ZU 5. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN „ZAHLUNG UND VERZUG“

Mahnkosten:	2,90 € *
Inkassokosten (fällig am Sperrtermin)	10,00 € *
Kosten für die Zustellung des Sperrauftrages/Verwaltungskosten	16,30 € *
Rücklastschriften, sonstige Zahlungsstörungen (nicht von SWS vertreten)	nach Aufwand (siehe Ziffer 5c)

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

ZU 6. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN „UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG“

Sperrung, Wiederinbetriebnahme der Zähleranlage ohne Zählerwechsel während der Geschäftszeiten (pro Anfahrt, auch bei nicht erfolgter Sperrung)	nach Aufwand
Sperrung, Wiederinbetriebnahme der Zähleranlage ohne Zählerwechsel außerhalb der Geschäftszeiten (pro Anfahrt, auch bei nicht erfolgter Sperrung)	nach Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

In den vorgenannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten (in Klammern Netto-Preise). Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.